



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 50 20
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

Luzern, 10. Januar 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 787

Nummer: P 787
Eröffnet: 25.01.2022 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 10.01.2023 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 27

Postulat Fanaj Ylfete und Mit. über eine Regelung der Mutterschaftsentschädigung von Kantonsrätinnen und des Vaterschaftsurlaubs für Kantonsräte

Die Mutterschafts- sowie die Vaterschaftsentschädigung sind im Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1) geregelt. Die Entschädigung beträgt in beiden Fällen 80 % des durchschnittlichen vor der Geburt erzielten Einkommens. Die Ausübung eines politischen Amtes gilt nach geltender Praxis des Bundesgerichts (Urteil 9C_469/2021 vom 8. März 2022) als Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 16d Abs. 3 EOG und ist somit bei der Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung zu berücksichtigen.

Nach heutiger Regelung führt die Wiederaufnahme des politischen Amtes während dem Mutterschaftsurlaub zum Verlust des Anspruches auf die ganze Mutterschaftsentschädigung (inkl. Hauptarbeitgeber). In diesem Zusammenhang hat der Kanton Luzern (nebst den Kantonen Zug und Basel-Stadt) die Standesinitiative 20.323 «Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub» eingereicht und eine Änderung der Bundesgesetzgebung verlangt, damit Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen föderalen Legislativebenen ihre politischen Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren. Der Bund hat inzwischen einen Vorschlag zur Anpassung des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG) ausgearbeitet, mit welchem die Forderung der Standesinitiative nach Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft umgesetzt wurde (vgl. [Vernehmlassungsunterlagen](#) der Staatspolitischen Kommission des Ständerates). Der Regierungsrat hat in seiner [Stellungnahme](#) die Zustimmung zu diesem Vorschlag geäussert. Für den Vaterschaftsurlaub hat dies insofern keine Relevanz, weil die Väter den Vaterschaftsurlaub an Tagen beziehen können, an denen sie an keinen Ratssitzungen teilnehmen. Im Unterschied zu den Müttern können Väter den Vaterschaftsurlaub tage-, wochenweise oder am Stück beziehen.

Aufgrund der verschiedentlich geäusserten Unklarheiten hinsichtlich des Bezugs der Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung durch Kantonsrätinnen und Kantonsräte - die auch zum vorliegenden Postulat geführt haben - haben die Parlamentsdienste zur Klärung des Vorgehens ein Merkblatt mit Informationen zu den Entschädigungen sowie den einzelnen Vorgehensschritten erarbeitet. Dieses ist auf dem KR-Portal unter der Rubrik «Handbuch»

aufgeschaltet und für den ganzen Kantonsrat zugänglich ([Merkblatt: Anspruch auf Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung vom Juli 2022](#)). Das Merkblatt dient der Transparenz und Klarheit zum heute geltenden Vorgehen sowie als Wegleitung mit entsprechenden Links zu den relevanten Dokumenten.

Als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung aus dem Kantonsratsmandat gilt das durchschnittliche Einkommen des vergangenen Jahres vor der Geburt. Als anzurechnende Erwerbstätigkeit gelten die Teilnahme an Sessionen, Kommissions- und Fraktionssitzungen (etc.). Der Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen (SRL Nr. 70) regelt die Abgeltungsmodalitäten der Kantonsrätinnen und Kantonsräte. Diese Leistungen unterstehen der AHV- Beitragspflicht und sind Basis für die Berechnung der Entschädigung bei Mutterschaft und Vaterschaft. Gemäss bundesrechtlicher Regelung in Art. 16e Abs. 2 und Art. 16l Abs. 1 EOG beträgt das Taggeld 80% dieses Einkommens für die Zeit des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs. Dementsprechend ist die Grundentschädigung nach § 1 des besagten Kantonsratsbeschlusses zum durchschnittlichen Einkommen zu zählen und fällt somit in die Berechnung der Entschädigung. Mit der Auszahlung der Taggelder durch die Ausgleichskasse wird somit auch ein Anteil der Grundentschädigung ausgerichtet, weshalb das aktuelle Merkblatt vorsieht, dass für diese Zeit keine Grundentschädigung durch den Kanton auszurichten ist. Systembedingt wird jedoch den Kantonsrätinnen und Kantonsräten das Einkommen nach Bundesrecht um 20% gekürzt.

Die jährliche Grundentschädigung gemäss § 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Entschädigungen wird grundsätzlich unabhängig davon, ob das Kantonsratsmitglied an den Ratssitzungen teilnimmt oder nicht, ausbezahlt. Auch der Grund für das Fernbleiben ist nicht relevant. Dies gilt demgegenüber nicht für die Sitzungsgelder und Reisespesen, die nur bei Teilnahme vergütet werden. Vor dem Hintergrund, dass über das Erwerbersatzgesetz nur 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsentschädigung ausgerichtet wird, ist nach Meinung unseres Rates noch zu prüfen, ob eine vollständige Zahlung der Grundentschädigung an die Kantonsratsmitglieder auch während der Zeit des Mutter- bzw. Vaterschaftsurlaubes auszurichten und entsprechend das Merkblatt in dieser Hinsicht anzupassen ist. Im Zusammenhang mit der laufenden Revision der bundesrechtlichen Regelungen aufgrund der Standesinitiativen zur Vereinbarkeit von Parlamentsmandat und Mutterschaft werden weitere Umsetzungsfragen zur Ausrichtung der Entschädigungen bei Mutterschaftsurlaub vorgenommen werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund dieser Revision das aktuelle Merkblatt ebenfalls zu überprüfen und anzupassen ist. Im Idealfall können diese beiden Anpassungen des Merkblattes zeitlich zusammengelegt werden. Liegt der Zeithorizont der Umsetzungen zu weit auseinander, werden die Anpassungen in zwei Etappen vorgenommen.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.